

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01004/2023 des Stadtvertreters Wilhelm Hoog [ASK]  
Betreff: Istanbuls Konvention**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung stellt fest:

1. Am 1. Februar 2018 trat das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul Konvention) als unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Die Umsetzung der mit der Istanbul Konvention formulierten Ziele, Anforderungen und Bestimmungen ist jedoch nach Inkrafttreten in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht maßgeblich vorangeschritten.
2. Die Stadtvertretung erklärt: „Gewalt im allgemeinen und hier Gewalt gegen Frauen und Kinder zu ächten und dem nach ihren jeweiligen Möglichkeiten entgegenzutreten“
3. Die Stadtvertretung beschließt, die Anerkennung der „Istanbul Konvention“ durch die Stadtvertretung Schwerin.
4. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Erarbeitung eines entsprechenden Maßnahmenprogrammes mit Beteiligung von Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen Gewaltprävention und des Schutzes und der Unterstützung von Frauen und Kindern in Form eines „Runden Tisches“ auf den Weg zu bringen
  - a) dabei sollen sofortige Maßnahmen in der Erreichbarkeit für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sichergestellt und die Angebote barrierefrei, diskriminierungsfrei und zielgruppenorientiert umgesetzt werden z.B. auch durch Angebote in den einzelnen Stadtteilen
  - b) des Weiteren Maßnahmen zu schaffen, die insbesondere für Schutzunterkünfte, Frauenhäuser, Interventionsstellen, Notrufe, psychosoziale Unterstützung und Begleitung, Therapiemöglichkeiten medizinische Versorgung sichern.
5. Zur Erarbeitung des Maßnahmeplanes soll der Anhang „Maßnahmeplan“ beachtet und berücksichtigt werden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlages nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist zu Nr. 1 bis 3 zulässig.

Der Antrag ist zu Nr. 4 und 5 nicht zulässig.

Der Umsetzung von Sofortmaßnahmen bedarf es nicht, da die Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern bereits aktuell bestehen. Nr. 4 a) und b) sind in der Landeshauptstadt Schwerin immer sichergestellt.

Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Landeshauptstadt Schwerin Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.

Durch das beantragte Maßnahmenprogramm bzw. den beantragten Maßnahmeplan entstehen der Landeshauptstadt Schwerin erhebliche Kosten. Der Antrag enthält keinen Kostendeckungsvorschlag und erfüllt somit nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben.

## **2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe:** -

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV:** Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

## **3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Es wird empfohlen:**

**zu Nr. 1 bis 3            Die Entscheidung obliegt der Stadtvertretung.**

**zu Nr. 4 und 5        Ablehnung**

Dr. Rico Badenschier